

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1803

vom 15. Dezember 2020

Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (SGS 211.19) und Musterreglement über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen / Anhörung der Gemeinden und der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

1. Zusammenfassung

Mit Gründung des BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Jahr 2012 wurden die Aufgaben der kantonalen Stiftungsaufsicht an diese übergeben. Die verbleibenden Aufgaben des Kantons sind in § 52 EG ZGB geregelt und umfassen aktuell die Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden, Änderungen von deren Organisation und Aufhebung von Stiftungen unter der Aufsicht von Gemeinden. Die neue Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (SGS 211.19) führt diese Aufgaben und die Zusammenarbeit mit der Steuerbehörde näher aus. Die bisherige Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (SGS 211.22) wird aufgehoben. Bisher beruhte die Aufsichtstätigkeit der Gemeinden auf dieser Verordnung. Da der Kanton für diese Gemeindeaufgabe keine Gesetzgebungskompetenz hat, wurde zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG ein Musterreglement über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen erarbeitet.

Aufgrund der Betroffenheit der Gemeinden und der BSABB sollen diese zu der neuen Verordnung angehört werden (Verordnung über die Anhörung der Gemeinden, SGS 140.32). Zugleich wird den Gemeinden auch das Musterreglement zugestellt. Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äussern und allfällige Anträge dazu einzubringen.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Mit Vorlage [2011/172](#) legte der Regierungsrat dem Landrat den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zur Genehmigung vor. In diesem Zusammenhang wurde § 52 EG ZGB totalrevidiert. In der Vorlage wurde darauf verwiesen, dass weitere Verordnungen gelegentlich ebenfalls anzupassen seien. Dabei entfallen nur noch wenige Aufgaben auf den Kanton; insbesondere hat er keine Aufsichtsfunktion mehr gegenüber Stiftungen. Es macht keinen Sinn, die bestehende Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (SGS 211.22) zu revidieren. Diese Verordnung wird daher aufgehoben. Sie bildete bis anhin jedoch auch die Grundlage der Stiftungsaufsicht der Gemeinden. Diese müssen – soweit sie Stiftungen zu beaufsichtigen haben – nun jeweils selbst ein Reglement über die Stiftungsaufsicht erlassen.

2.2. Ziel des Geschäfts

- Aktuelle Ausführungsbestimmung zu den kantonalen Aufgaben gemäss § 52 EG ZGB,
- Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Steuerbehörde und den Stiftungsaufsichtsbehörden,
- Gut verständliches Musterreglement für die Gemeinden zur Regelung der kommunalen Aufgaben im Bereich der Stiftungsaufsicht.

2.3. Kommentare

§ 1 Zweck

Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB), auf Personalvorsorgestiftungen (Art. 89bis Abs. 6 ZGB) sowie auf Stiftungen, die der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB, gemäss § 52 Abs. 2 EG ZGB) oder des Bundes unterstehen.

§ 2 Umwandlung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht

Abs. 1: Der Paragraph regelt sowohl die Änderung der Organisation nach Art. 85 ZGB als auch des Zwecks nach Art. 86 ZGB.

Abs. 2: Die Formvorschriften wurden analog zu § 10 Ordnung über die Stiftungsaufsicht (klassische Stiftungen) SGS 211.201 (OSA) formuliert. Damit ist sichergestellt, dass Umwandlungen kantonaler und kommunaler Stiftungen denselben Formvorschriften folgen.

Abs. 3: Aufgrund von § 85 ZGB muss die Aufsichtsbehörde (der Gemeinderat) den Antrag betreffend Änderung der Organisation bei der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat) einreichen. Die kommunale Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat und für die beim Kanton verbleibenden Aufgaben in der Stiftungsaufsicht ist der Regierungsrat zuständig (§ 52 EG ZGB). In der gesamten Verordnung wurden daher die Begriffe «Gemeinderat» und «Regierungsrat» verwendet.

Abs. 4: Aufgrund von § 86 ZGB hat das oberste Stiftungsorgan bei der Änderung des Zwecks die Wahl, ob sie das Gesuch direkt der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat) unterbreiten möchte, oder das Gesuch bei der Aufsichtsbehörde (dem Gemeinderat) einreicht. Diese stellt dann Antrag bei der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat).

Abs. 5: Eine Vorprüfung macht nur auf kantonaler Ebene Sinn, da der Regierungsrat die Entscheidung fällt.

Abs. 6: Art. 86a ZGB regelt die Änderung des Zwecks auf Antrag des Stifters oder auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen dahingehend, dass die Bundes- oder Kantonsbehörde zuständig ist (Art. 86a Abs. 1 ZGB). Allerdings geht die Mitteilung der Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 86a Abs. 5 ZGB). Der Absatz regelt daher den Umgang der Aufsichtsbehörde (des Gemeinderats) mit der Verfügung von Todes wegen analog zu einem Antrag des obersten Stiftungsorgans, indem die Aufsichtsbehörde (der Gemeinderat) der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat) Antrag stellt.

§ 3 Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)

Keine Bemerkungen

§ 4 Zusammenarbeit mit der Steuerbehörde

Keine Bemerkungen

Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm

Im Aufgaben und Finanzplan 2020-2023 ist unter Ziffer 2400 Seite 254 (Schwerpunkte Generalsekretariat, Lösungsstrategien) verankert, dass Gesetze aktuell und modern sein sollen. Die Nachführung der Verordnungen zum Stiftungswesen kommt diesem Aktualisierungsauftrag nach.

2.4. Rechtsgrundlagen

Siehe Ingress der Verordnung bzw. des Musterreglements

2.5. **Finanzielle Auswirkungen**

Es sind weder beim Kanton noch bei den Gemeinden finanzielle Auswirkungen zu erwarten, da lediglich eine bestehende Verordnung aktualisiert wird. Damit werden weder Aufgaben noch Gebühren verändert.

2.6. **Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Änderung der Verordnung hat keinerlei Auswirkungen auf die KMU.

2.7. **Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional/Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)**

Die unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen rücken gegebenenfalls stärker in den Fokus, wodurch die ordnungsgemässe Aufsicht gestärkt wird.

3. **Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat Änderungen bei den Gebühren (§§ 12 und 13 Musterreglement) angeregt, welche vollumfänglich umgesetzt wurden.

Die Landeskanzlei hat redaktionelle Änderungen an der Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht vorgenommen.

4. **Beschluss**

- ://:
1. Vom Entwurf der Verordnung über die kantonalen Aufgaben im Stiftungsrecht und die damit einhergehenden Fremdänderungen sowie dem Musterreglement über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen gemäss Beilage wird Kenntnis genommen.
 2. Die Sicherheitsdirektion wird mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens bei den Gemeinden und der BSABB beauftragt.

Beilagen:

- Entwurf Erlassänderung
- Entwurf Musterreglement (mit und ohne Kommentierungen)
- Synoptische Darstellung der Versionen alt/neu

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG (info@vblg.ch)
- Sicherheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich